M U S T E R

V e r t r a g

über

Sicherheits- und Empfangsdienste

zwischen der

StädteRegion Aachen
A 36 / Straßenverkehrsamt
Carlo-Schmid-Straße 4
52146 Würselen

vertreten durch
den Städteregionsrat

(nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt)

und der

Firma

XXX Sicherheit

(nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt)

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgrundlagen

2. Ausführungsunterlagen

3. Leistungsbeschreibung für die Empfangs- und Sicherheitsdienstleistungen

    3.1 Allgemeine Qualitätsstandards für die Dienstleistungserbringung

    3.2 Leistungsumfang der Empfangs- und Sicherheitsdienste

        3.2.1 Revierwachdienst

        3.2.2 Einlass- und Empfangsdienst

        3.2.3 Hilfs- und Notdienste

    3.3 Nachträge

4. Dauer und (Teil-)Kündigung des Vertrages

5. Personal

    5.1 Steuern, Sozialabgaben

    5.2 AEntG, AÜG

    5.3 Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften

    5.4 Lichtbildausweis, Verhalten in den Objekten

    5.5 Einschaltung Dritter

    5.6 Weisungsbefugnis

    5.7 Austausch von Personal

    5.8 Projektleitung

6. Schadensersatz bei mangelhafter Leistung

7. Haftung/ Verkehrssicherungspflicht

8. Versicherungsnachweis/Zurückbehaltungsrecht

9. Vergütung/Rechnungsstellung

9.1 Vergütung

9.2 Stundenverrechnungssätze

9.3 Rechnungsstellung

9.4 Epidemie und Pandemie

10. Aufrechnungsverbot / Abtretungsverbot

11. Rücktritts-/Antikorruptionsklausel

12. Vertragsstrafe

13. Verjährung

14. Schriftform

15. Gerichtsstand

16. Datenschutz

17. Salvatorische Klausel

1. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, die bei Widersprüchen, Unklarheiten und Lücken in nachstehender Rangfolge gelten:

1. die Bestimmungen dieses Vertrags,
2. die Vergabeunterlagen (insbesondere das Angebotsschreiben, Anlagen, Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis),
3. das Angebot des AN.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.

2. Ausführungsunterlagen

Der AN hat dem AG zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage Einsicht in sämtliche im Zusammenhang mit seinen Leistungen stehenden- Verträge, Rechnungen und sonstige zur Nachvollziehbarkeit der Kosten bzw. der Leistung erforderlichen Unterlagen zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzbestimmungen dem entgegen stehen. Der AN hat beim Abschluss von Verträgen mit Dritten die Zulässigkeit der Einsichtnahme in die Vertragsunterlagen durch den AG zu vereinbaren. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN sämtliche Dokumentationen, die er im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellt hat oder die ihm zur Verfügung gestellt wurden sowie sämtliche Betriebsführungsdaten, die durch ihn erhoben wurden, sind dem AG vollständig und in strukturierter Darstellungsform zu übergeben. Der AN darf keine Unterlagen zurückhalten.

3. Leistungsbeschreibung für die Empfangs- und Sicherheitsdienstleistungen

Die im Rahmen dieser Ausschreibung beschriebenen Sicherheits- und Empfangsdienste dienen der Sicherstellung der Gebäudefunktion, der in den Gebäuden tätigen Mitarbeitern und Besuchern.
Sämtliche Leistungen sind in enger Abstimmung mit dem AG durchzuführen und tagaktuell nach den Vorgaben des AG zu dokumentieren. Die zyklischen Tätigkeiten des AN werden zu Beginn der Vertragserfüllung in Abstimmung mit dem AG in Wochen- und Monatsplänen terminiert.

3.1 Allgemeine Qualitätsstandards für die Dienstleistungserbringung

Nachfolgend sind Qualitätsanforderungen für das Verhalten des AN in den Einrichtungen / Objekten aufgeführt:

- Das Betreten der Räume (Büroräume, Küchen, usw.) und der Aufenthalt erfolgt unter Beachtung der Privatsphäre.
- Der AN geht sorgfältig und sorgsam mit dem Eigentum der Mitarbeiter/Nutzer und der Einrichtung um.
- Der AN verhält sich den Mitarbeitern/Nutzern gegenüber freundlich und entgegenkommend.
- Der AN richtet sich sein Arbeitsfeld und seine Arbeitsmittel den geltenden Grundsätzen entsprechend her.
- Der AN unterrichtet den Nutzer kurz über die Vorgehensweise.
- Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nach den geltenden fachlichen Grundsätzen.
- Die Maßnahmen werden unter Einhaltung ökonomischer und ökologischer Aspekte durchgeführt.

3.2 Leistungsumfang der Empfangs- und Sicherheitsdienste

Die Leistungen für Empfangs- und Sicherheitsdienstleistungen erstrecken sich auf die gesamten Gebäudehaupt- und Nebenflächen.

Folgende Tätigkeiten können zum Leistungsumfang gehören:

3.2.1 Revierwachdienst

Im Rahmen des Revierwachdienstes sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Überprüfung von Zuständen
- Überwachung von Vorgängen

3.2.2 Einlass- und Empfangsdienst

Die maximalen Anforderungen an den Einlass- und Empfangsdienst sind wie folgt beschrieben:

Personenverkehr

- Eingangskontrolle im Besucherverkehr inkl. vorbereitender Maßnahmen
- Einweisen von Besuchern
- Betreuung von Besuchern
- Empfangsdienst
- gegebenenfalls Taschenkontrollen

3.2.3 Hilfs- und Notdienste

Zu den Aufgaben im Hilfs- und Notdienst gehören folgende Aufgaben:

- Telefondienste
- Schlüsseldienste
- Schaltung betrieblicher Aggregate
- Alarmierung
- Ausgabe von Unterlagen
- Beteiligung an Evakuierungsmaßnahmen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Absperrmaßnahmen
- Einweisung von Einsatzkräften
- Vornahme von Notschalthandlungen

Unterstützende Dienste

- zur Arbeitssicherheit
- zum Umweltschutz
- zum Datenschutz
- zu weiteren Unfallverhütungsvorschriften
- Brandwache
- Brandschutzkontrollen

3.3 Nachträge

Der AN erbringt seine Leistungen in selbständiger unternehmerischer Verantwortung. Über von ihm für zweckmäßig oder notwendig gehaltene Änderungen des Umfangs oder Inhalts der ihm übertragenen Leistungen wird der AN dem AG ein schriftliches Nachtragsangebot unterbreiten, das den Änderungsgrund sowie Angaben zu der vorgeschlagenen Leistung (Inhalt, Konditionen, Vergütung) enthält. Die Annahme des Nachtragsangebots durch den AG bedarf der Schriftform.

4. Dauer und (Teil-) Kündigung des Vertrages

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

(2) Jeder Vertragsteil kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig

(4) Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der AN gegen die Vorschriften des AEntG und AÜG verstößt.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der AN stellt sicher, dass bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrags der AG oder ein von ihm bestimmter Dritter in alle für die Leistungserbringung durch den AN mit Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge eintreten kann.

Schadenersatzansprüche des AN infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den AG bleibt unberührt.

5. Personal

5.1 Steuern, Sozialabgaben

Der AN hat auf Verlangen des AG zu belegen, dass er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung regelmäßig nachkommt.
Der AN ist verpflichtet, die tatsächlichen Einsatzzeiten seines Personals monatlich zu dokumentieren und dem AG mit Versand jeder Rechnung zu übermitteln.

5.2 AEntG, AÜG

Der AN ist verpflichtet, bei der Ausführung der Leistungen Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einzusetzen.
Die Einstandspflicht des AN bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmen – gleich in welchem Unterordnungsgrad – mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind. Der AN hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften des AEntG auch bei Nachunternehmen überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.

5.3 Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen

und arbeitsmedizinischen Regeln. Für Personenschäden haftet der AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen des AN im Zusammenhang mit der Tätigkeit im eingesetzten Gebäude entstehen, haftet der AG nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

5.4 Lichtbildausweis, Verhalten in den Objekten

Der AN verpflichtet sich, für die Aufgabenerfüllung in den Gebäuden des AG nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen, die gem. Bewachungsverordnung ausgebildet sind und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Auch verpflichtet sich der AN dazu nur ständiges Personal einzusetzen, das hauptberuflich im Bewachungsgewerbe beschäftigt ist und lediglich bei Krankheit, Urlaub bzw. Ausscheiden durch geeignete Vertreter oder Nachfolger zu ersetzen.
Die Arbeitskräfte des AN sind auf dessen Kosten mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Dienstausweis auszustatten.
Die Ausweise ausscheidender Arbeitskräfte hat der AN einzuziehen. Alle Arbeitskräfte des AN müssen sich beim Betreten und Verlassen des Objektes oder des Grundstückes in ein Dienstbuch mit Uhrzeit eintragen.
Vor Beginn der Leistungserbringung hat der AN dem AG eine Liste / Einsatzplan mit Angabe von Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des für den Einsatz vorgesehenen Personals vorzulegen. Die Einsatzliste ist dem AG mit Einsatzbeginn vorzulegen und fortlaufend zu aktualisieren.
Der AG ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob die von dem AN in seinen Einsatzplänen gemeldeten Personen den tatsächlich eingesetzten Personen entsprechen. Nur den in den Einsatzplänen aufgeführten Personen ist der Zutritt zu den Objekten und zu den Grundstücken gestattet.
Es dürfen nur Mitarbeiter(innen) eingesetzt werden, die über ein polizeiliches Führungs-zeugnis ohne Hinweise auf eine Beteiligung an Straftaten verfügen. Der AN ist verpflichtet, diese Zeugnisse von Mitarbeiter(innen) dem AG vor dem erstmaligen Einsatz in Objekten des AG vorzulegen oder wenn der AG dies aus wichtigem Grund oder aus aktuellem Anlass erneut verlangt. Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt der AN.
In Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die Sicherheit können weitergehende Sicherheitsbestimmungen erforderlich sein.
Das eingesetzte Personal ist mit einer einheitlichen, klar erkennbaren Berufsbekleidung und persönlichen Schutzausrüstung/-kleidung (ggfs. inkl. Mund-Nasen-Bedeckung), auszustatten, die vom AN gestellt wird. Die Reinigungskosten für die Berufskleidung werden durch den AN getragen.

Soweit für die Ausführung einzelner Leistungen gesonderte Berechtigungen z. B. der Qualifikationsnachweis gem. Betriebssicherheitsverordnung erforderlich sind, sind diese vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

5.5 Einschaltung Dritter

Der AN darf unwesentliche Teilleistungen ohne Zustimmung des AG an andere übertragen. Unwesentlich ist eine Teilleistung, die nicht mehr als 5 % der vertraglich vereinbarten Leistung am jeweiligen Objekt ausmacht.
Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des AG an andere übertragen. Die zur Leistungserbringung eingeschalteten Dritten sind vertraglich zu verpflichten, die ihnen übertragenen Leistungen entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags zu erbringen.
Der AG hat das Recht, die Untervergabe von Leistungen oder die Vergabe an bestimmte Unternehmer aus wichtigem Grund zu untersagen, insbesondere, wenn dadurch Sicherheitsaspekte des AG oder der Kunden des AG berührt werden.

5.6 Weisungsbefugnis

Das Personal des AN oder von diesem eingeschalteter Dritter unterliegt grundsätzlich nur den Weisungen des AN. Sofern Besonderheiten des Einzelfalls, wie z. B. die Nichterreichbarkeit von weisungsbefugten Personen dies erfordern, ist der AG ausnahmsweise zur Erteilung von Weisungen berechtigt.

5.7 Austausch von Personal

Der AN ist verpflichtet, Personal, welches er zur Leistungserbringung einsetzt, auszutauschen, sofern der AG dies aus wichtigem Grund verlangt, insbesondere wenn erforderliche Nachweise nicht erbracht werden.
In Gebäuden mit erhöhten Anforderungen an die Sicherheit können weitere Sicherheitsüberprüfungen erforderlich werden. Personen, die den Sicherheitsinteressen der Kunden des AG dieser Gebäude nicht genügen, kann der Einsatz in diesen Gebäuden ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
Der AN ist verpflichtet diese Mitarbeiter des AN oder die Mitarbeiter von Nachunternehmer sofort auszutauschen und unverzüglich andere Mitarbeiter einzusetzen.

5.8 Projektleitung

Der AN benennt einen Mitarbeiter als Projektleiter. Er ist Ansprechpartner des AG in sämtlichen, die Durchführung dieses Vertrags betreffenden Angelegenheiten. Der AN

hat eine Vertretungsregelung für Krankheit und Abwesenheit der Projektleitung sicherzustellen und dem AG bekannt zu machen. Erklärungen, die gegenüber der benannten Projektleitung oder deren Stellvertretung abgegeben werden, wirken für und gegen den AN.

6. Schadensersatz bei mangelhafter Leistung

Bei mangelhafter Leistung ist der Schadensersatzanspruch nicht auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst begrenzt.

7. Haftung/ Verkehrssicherungspflicht

(1) Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Soweit Dritte hierdurch Schaden erleiden und den AG hieraus in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG gegen die Ansprüche Dritter freizustellen. Der AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 fff BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.
(2) Der AN trägt die Verkehrssicherungspflicht bei der Ausführung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.
(3) Mängel und Schäden in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen sind dem AG unverzüglich anzuzeigen.

8. Versicherungsnachweis/Zurückbehaltungsrecht

Zur Sicherung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung sowie der Durchsetzung von Mängelansprüchen, hat der AN bereits bei Angebotsabgabe eine Berufs-/ Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen je Schadensfall mindestens betragen:

a) für Personenschäden € 2.000.000,00
b) für sonstige Schäden € 2.000.000,00

Der AN hat den Versicherungsnachweis durch ein an die StädteRegion gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen und die StädteRegion während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich und unmittelbar zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz – gleichgültig aus welchem Grunde – nicht mehr oder nicht mehr in bestätigter Höhe besteht. Unbeschadet hiervon ist der AN der StädteRegion zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.
Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der StädteRegion Aachen. Die StädteRegion kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

9. Vergütung/Rechnungsstellung

9.1 Vergütung

Die Vergütung des AN richtet sich nach dem angenommenen Angebot und tatsächlich geleisteten Stunden auf Basis der angebotenen Stundensätze.
Mit der Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (z. B. Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Wegezeiten in und zwischen den Gebäuden etc.) abgegolten. Die Vergütung erfolgt nachträglich monatlich.

9.2 Stundenverrechnungssätze

Sofern im Ausnahmefall von dem AN zusätzliche Leistungen verlangt werden, hat dies schriftlich durch den AG zu geschehen. Der AN ist nicht verpflichtet oder berechtigt, Zusatzleistungen ohne schriftlichen Auftrag zu erbringen, es sei denn, der Aufwand zur Einholung einer schriftlichen Auftragsbestätigung ist angesichts der absehbaren Kosten der Zusatzleistung unverhältnismäßig hoch oder die sofortige Leistungserbringung ist zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren dringend geboten.
Der AN erhält in diesen Fällen gegen den schriftlichen, vom AG gegengezeichneten Tätigkeitsnachweis die im Leistungsverzeichnis vereinbarten Stundenverrechnungssätze. In diesen Stundensätzen sind alle unternehmensbezogenen Sozialleistungen, Auslösungen, Gemeinkosten, Wegezeitenkosten usw. einberechnet. Ein Generalunternehmerzuschlag / Management Fee fällt nicht an.

9.3 Rechnungsstellung

Der AN stellt je Einzelobjekt eine für die im abgelaufenen Monat erbrachten Leistungen eine spezifizierte Kostenrechnung aus und sendet sie dem AG inkl. quittierter Arbeitsberichte, bis zum 10. Tag des folgenden Monats zu. Die Rechnung ist vom AG binnen 30 Tagen, vom Rechnungseingang gerechnet, zu begleichen.

9.4 Epidemie und Pandemie

Der AG ist im Falle einer Epidemie oder Pandemie berechtigt, den vorübergehenden Zutritt zu den Gebäuden und damit die Leistungserbringung durch den AN zu untersagen. Während der Dauer des Zutrittsverbotes ist der AN von seiner Leistungspflicht, der AG von seiner Gegenleistungspflicht befreit.

10. Aufrechnungsverbot / Abtretungsverbot

Eine Aufrechnung des AN mit Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen, soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, eine gegen den AG gerichtete Geldforderung abzutreten.

11. Rücktritt-/Antikorruptionsklausel

Ausschlussgründe im Sinne von §§ 42, 48 und 57 VgV sowie §§ 123 und 124 GWB berechtigen den AG zum Rücktritt vom Vertrag. Diese sind:

- die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
- die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit.

Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die dem AG unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist, hat der AN an den AG eine Schadensersatzpauschale in Höhe von fünf Prozent des Auftragswertes dieses Vertrages zu bezahlen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der AN diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach §§ 123 und 124 GWB vor, weil der AN nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der AN dem AG für jede Verfehlung eine

Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettoauftragswertes dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

12. Vertragsstrafe

Erbringt der AN die Sicherheitsdienstleistungen schuldhaft nicht innerhalb des gesamten in § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 vereinbarten Zeitrahmens, so ist der AG berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe zu verlangen. Der diesbezüglich maßgebende Zeitrahmen beinhaltet auch die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Zeit für die Bereitstellung von Ersatzkräften.

Die Vertragsstrafe beträgt pro angefangener 30 Minuten der Zeitversäumnis 100,00 €. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mitarbeiter des AN aufgrund dienstlicher Verfehlungen ausgetauscht werden muss.

Eine geringfügige Unterschreitung der tatsächlich geleisteten Einsatzzeiten an bis zu drei Tagen pro Monat bis zu einer Zeitdauer von jeweils fünf Minuten begründet abweichend von Abs. 1 und 2 noch keine Vertragsstrafe.

Die nach Abs. 1 und 2 ausgesprochenen Vertragsstrafen überschreiten insgesamt nicht 5 % des Nettoauftragswertes dieses Vertrages.

Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Vertragsstrafen werden auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

13. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

14. Schriftform

Die Anlagen sind untrennbarer Bestandteil dieses Vertrages. Nebenabsprachen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform. Sie sind von beiden Vertragsparteien mit datierter Unterschrift zu unterzeichnen.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Aachen.

16. Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Jede Verwendung von Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken oder die Übermittlung an Dritte ist unzulässig. Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet der AN auch für seine Mitarbeiter. Es ist dem AN und den von ihm eingesetzten Personen untersagt, Einblick in Schriftstücke, Akten usw. zu nehmen und Kommunikations- und sonstige technische Geräte (z.B. Telefon, Kopiergeräte, PCs) für private Zwecke zu nutzen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, soll diese Bestimmung durch eine ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Parteiwillen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

Würselen, den _____ _____, den_____

Für den Auftraggeber: **Für den Auftragnehmer:**

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

A36 / Straßenverkehrsamt

In Vertretung

_____ _____

Nolte Unterschrift